

der Aufgaben der Generalversammlung, sondern auch jene des Kuratoriums sicherstellen soll.

- 9 Vgl zur Leitung der Geschäftsstelle § 10 HS-QSG.
- 10 „In Abs 2 Z 1 lit e erfolgt die Streichung der Aufgabe „Stellungnahmen zur Ausschreibung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“. Damit wird ein Vorschlag der AQ Austria umgesetzt (nicht erforderliche Einbeziehung in das Mikromanagement der Agentur). Das Kuratorium bleibt weiter im Wege des Finanzplans, der auch die Personalentwicklung bzw den Personalstand der AQ Austria ausweist, über geplante Aufnahmen von neuen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen informiert.“ (ErläutRV 234 BlgNR 27. GP).
- 11 Bezüglich der Bestellung eines/einer Abschlussprüfers/in bestimmt § 16 Abs 5 HS-QSG, dass die Bestellung von der/dem zuständigen Bundesminister/in auf Vorschlag des Kuratoriums vor Ablauf des Rechnungsjahres zu erfolgen hat.
- 12 Da auch die/der Vorsitzende des Kuratoriums und die Stellvertretung aus dem Kreis der Generalversammlung stammen (müssen), gelten auch für diese die (zwingenden) Abberufungsmodalitäten des § 11 Abs 5 HS-QSG.
- 13 Diese (zwingende) Vorgabe ist bei der Gestaltung der Geschäftsordnung, welche gem § 12 Abs 6 HS-QG der Generalversammlung überbunden ist, jedenfalls zu berücksichtigen (oder ungeregelt zu lassen, dann gilt das Gesetz unmittelbar).

Board

§ 6. (1)¹ Das Board besteht aus vierzehn Mitgliedern,² für die Folgendes gilt:

1. Acht Mitglieder müssen Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens sein und über wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Qualifikation und Erfahrung im Bereich der Qualitäts-

sicherung verfügen und unterschiedliche Hochschul-sektoren repräsentieren.

2. Zwei Mitglieder sind aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden zu bestellen.
3. Vier Mitglieder sind aus dem Bereich der Berufspraxis zu bestellen. Sie müssen Kenntnisse des nationalen oder internationalen Hochschulwesens und Erfahrung in für Hochschulen relevanten Berufsfeldern haben, Urteilsfähigkeit über Angelegenheiten der Qualitätssicherung besitzen und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria leisten können.
- 4.³ Mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß Z 1 und 2 sind jeweils ausländische Vertreterinnen und Vertreter.

(2)⁴⁻⁵ Dem Board dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei, der in der Generalversammlung vertretenen Einrichtungen sowie Personen nicht angehören, die eine derartige Funktion in den letzten vier Jahren ausgeübt haben. Ebenso ausgeschlossen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien sowie des Kabinetts einer Bundesministerin oder eines Bundesministers oder Büros einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs⁶ oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs 1 des Bezügegesetzes, BGBl Nr 273/1972, genannten Organs des Bundes oder eines Landes im aktiven Dienststand.⁷

„Das Board ist ein aus vierzehn Mitgliedern bestehendes Expertinnen- und Expertengremium. Die Mitglieder sollen inländische und ausländische Expertinnen und Experten sein. 1

Die Qualifikationsprofile der Mitglieder des Boards decken unterschiedliche Expertise und die nationale und internationale

Perspektive im Hinblick auf das Hochschulwesen und die externe Qualitätssicherung ab. Daher sind neben Mitgliedern mit einer entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation (zB Habilitation, Doktorat, PhD oder gleichzuhaltende Qualifikation) und Expertise im Bereich der Qualitätssicherung auch Mitglieder aus der Berufspraxis und dem Kreis der Studierenden aufzunehmen. Diese Zusammensetzung soll dazu beitragen, dass alle wesentlichen Interessen in Bezug auf externe Qualitätssicherung repräsentiert sind.

Acht Mitglieder sollen über eine wissenschaftliche Qualifikation und Expertise im Bereich der Qualitätssicherung des Hochschulwesens verfügen. Auch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden sollen im Board vertreten sein, um den Einbezug der Studierenden in die externe Qualitätssicherung zu stärken. Das Board soll aber auch über Expertise aus der Berufspraxis verfügen, daher sind vier Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis vorgesehen“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP).

2 Zur Bestellung der 14 Mitglieder des Board s § 7 HS-QSG.

Da das Board mit der Besorgung hoheitlicher Aufgaben betraut ist, nehmen die Mitglieder des Boards ein öffentliches Amt wahr. Zu öffentlichen Ämtern dürfen grundsätzlich nur österreichische Staatsbürger/innen berufen werden; weil die dem Board überbundenen Aufgaben nicht den Kernbereich staatlicher Aufgaben bilden, ist davon auszugehen, dass zulässiger Weise auch Unionsbürger/innen dem Board angehören können (*Grimberger/Huber*, Privatuniversitäten, Anm 8 zu § 6 HS-QSG mwN).

3 „Mindestens die Hälfte der Mitglieder der acht Expertinnen oder Experten sowie der zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden sollen ausländische Vertreterinnen oder Vertreter sein. Damit wird aber nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern die Vertrautheit mit einem ausländischen Hochschulwesen abgezielt. Diese internationale Ausrichtung soll wesentlich zur Unabhängigkeit des Organs beitragen“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP).

„Durch die Unvereinbarkeitsbestimmungen in [§ 6] Abs 2 [HS-QSG] soll die Unabhängigkeit und Expertise des Boards sichergestellt werden“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP). **4**

Eine Ausweitung der in § 6 Abs 2 HS-QSG festgelegten Unvereinbarkeitenregelung auf andere Organwalter der AQ Austria ist auf Grund der mangelnden Analogiefähigkeit dieser Bestimmung nicht zulässig. S dazu sowie zu den bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen im Hochschul-Bereich bei: *Hauser*, Unvereinbarkeiten im Universitäts- bzw Hochschul-Bereich, zfhr 2010, 77. **5**

Außerhalb des Bundesdienstrechts ist dies die einzige Erwähnung des Kabinetts. Es fehlt folglich auch an einer Legaldefinition; vgl auch *Huber*, HS-QSG: Die wesentlichen Neuerungen, zfhr 2021, 3 (4). **6**

Ebenso unzulässig ist eine (gleichzeitige) Tätigkeit in der Geschäftsstelle der AQ Austria und einem der Organe der AQ Austria (§ 10 Abs 4 HS-QSG). **7**

Bestellung des Boards

§ 7. (1)¹ Die Mitglieder des Boards werden durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister bestellt.²

(2)³ Je zwei ausländische und zwei inländische der in § 6 Abs 1 Z 1 genannten Mitglieder sind durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister vorzuschlagen, die weiteren durch die Generalversammlung. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs 1 Z 2 und 3 sind durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorzuschlagen.⁴

(3)⁵ Die Amtsperiode der Mitglieder des Boards beträgt fünf Jahre, einmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Abweichend davon beträgt die erste Funktionsperiode nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes je der Hälfte der Mitglieder nach § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 jeweils drei Jahre.⁶

(4)⁷ Die Mitglieder des Boards wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

(5) Die Funktionsperiode der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten beträgt fünf Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung in unmittelbarer Folge für eine weitere Funktionsperiode.⁸

(6) Die Mitglieder des Boards üben ihre Funktion nebenberuflich aus. Die Mitglieder des Boards haben Anspruch auf Vergütung der Tätigkeit, über deren Höhe die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister entscheidet, und auf Ersatz der Reisegebühren.

(7) Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat⁹ ein Mitglied des Boards vor Ablauf der Funktionsperiode auf Antrag oder nach Anhörung des Boards¹⁰ abzurufen, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat¹¹ oder wenn es nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen.¹²⁻¹³

- 1 „Die Mitglieder des Boards sind durch die Generalversammlung [s dazu § 12 Abs 1 Z 2 HS-QSG] und die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu nominieren, die Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch die Bundesministerin oder den Bundesminister“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP).

Da die Mitglieder der Generalversammlung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria ihre Funktion zeitlich befristet und nicht hauptberuflich ausüben, fallen sie nicht unter den Begriff der „sonstigen Bundesfunktionäre“ iSv § 65 Abs 2 lit a B-VG, zu deren Ernennung der Bundespräsident zuständig ist (vgl VfSlg 13.016).

- 2 Im Zuge der Bestellung hat die/der zuständige Bundesminister/in auf die Einhaltung der in § 6 Abs 1 HS-QSG verankerten Qualifikationen zu achten.
- 3 „Bei den Nominierungen sind die verschiedenen Hochschulsektoren und Frauen entsprechend zu berücksichtigen. Die zehn

durch die Generalversammlung zu bestellenden Mitglieder sind gemeinsam durch das Organ mit Zweidrittelmehrheit zu bestellen, es sind keine individuellen Nominierungsrechte für einzelne in der Generalversammlung vertretene Einrichtungen vorgesehen“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP).

Sofern entsprechende Vorschläge nicht erbracht werden sollten, **4** hindert dies die/den zuständigen Bundesminister/in nicht daran, die gesetzlich vorgesehene Bestellung gem § 7 Abs 1 HS-QSG durchzuführen (*Grimberger/Huber*, Das Recht der Privatuniversitäten [2012] Anm 5 zu § 7 HS-QSG mwN).

„Die Regelung des [§ 7] Abs 3 [HS-QSG] soll die Kontinuität der Arbeit des Boards gewährleisten“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP). **5**

Diese Bestimmung führt im Kern zu einer sog „Partialerneuerung“ des Boards, wodurch sichergestellt wird, dass es nicht zu einem Wissens- bzw Kompetenzverlust im Zuge des Austausches der Mitglieder des Boards kommt. **6**

„Die Mitglieder des Boards wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Stellvertretung“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP). **7**

Die Abberufungsgründe des § 7 Abs 7 HS-QSG gelten auch für die/den Präsident/in und die/den Vizepräsident/in. **8**

Bei Vorliegen der angeführten Gründe besteht kein Ermessensspielraum in Hinblick auf die Abberufung. **9**

Die/der zuständige Bundesminister/in ist an die Stellungnahme des Boards nicht gebunden; die Verletzung des Anhörungsrechts des Boards kann jedoch in einem allfälligen Beschwerdeverfahren als wesentlicher Verfahrensmangel geltend gemacht werden (*Grimberger/Huber*, Privatuniversitäten, Anm 12 zu § 7 HS-QSG). **10**

Vom Vorliegen einer „gröblichen Pflichtverletzung“ ist dann auszugehen, wenn objektive Gründe gegeben sind, welche erkennen lassen, dass die Interessen des Organs nicht bzw nicht **11**

mehr wahrgenommen werden (*Grimberger/Huber*, Privatuniversitäten, Anm 14 zu § 7 HS-QSG mwN).

- 12** Andere als die angeführten Gründe können nicht zu einer Abberufung führen.

Die Mitgliedschaft endet jedoch auch bei freiwilligem Verzicht bzw bei Tod des jeweiligen Mitglieds.

- 13** Im Übrigen unterliegt die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gem § 30 Abs 1 HS-QSG auch der Aufsicht des/der zuständigen Bundesminister/in; diese Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria obliegenden Aufgaben.

Sitzungen des Boards

§ 8. (1)¹ Das Board übt seine Tätigkeit in Vollversammlungen aus. Diese sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten² schriftlich³ einzuberufen und haben mindestens zweimal pro Jahr⁴ stattzufinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich⁵ und die darin besprochenen Themen vertraulich zu behandeln.

(2)⁶ Das Board ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder persönlich anwesend sind. Eine Entscheidung kommt nur zu Stande, wenn mindestens acht Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben.⁷⁻⁸ Die Beschlussfassung kann auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern sich nicht mindestens ein Mitglied dagegen ausspricht.⁹

- 1** „Das Board übt seine Tätigkeiten in Vollversammlungen aus, die regelmäßig, jedenfalls zweimal jährlich, stattzufinden haben. Weitere Sitzungstermine können je nach Bedarf autonom festgelegt werden“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP).
- 2** Bei Verhinderung wird die Einberufung von der/dem Vizepräsident/in vorgenommen.

- Ein Unterbleiben der vorhergehenden schriftlichen Einladung zu einer Sitzung bewirkt, dass keine gültigen Beschlüsse zustande kommen können. **3**
- Gemeint ist das Kalenderjahr. **4**
- Mangels einer Ausnahmeregelung betreffend des nicht-öffentlichen Status der Sitzungen der Vollversammlungen des Boards ist eine öffentliche Sitzung als unzulässig anzusehen. **5**
- „Das Board kann nach [§ 8] Abs 2 [HS-QSG] nur dann gültig Entscheidungen treffen, wenn mindestens acht Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Entscheidungen über Qualitätssicherungsverfahren, die für die Einrichtungen mit wesentlichen Konsequenzen verbunden sein können, bei geringer Anwesenheit getroffen werden“ (ErläutRV 1222 BlgNR 24. GP). **6**
- Diese Mindestanzahl von gültigen Stimmen gilt unabhängig von der konkreten Anzahl der Sitzungsteilnehmer/innen. Die Bestimmung des § 8 Abs 2 Satz 2 HS-QSG vermittelt, dass eine Stimmenthaltung (verfahrensrechtlich) gleich wie eine Gegenstimme zu behandeln ist (*Grimberger/Huber*, Privatuniversitäten, Anm 5/FN 56 und Anm 6 zu § 9 HS-QSG). **7**
- Sofern die Beschlusserfordernisse des § 8 Abs 2 HS-QSG nicht erfüllt werden, kann ein (gültiger) Beschluss nicht zu Stande kommen. **8**
- „Es kommt zur Einfügung einer Bestimmung, die dem Board die Beschlussfassung im Umlaufwege unter Beachtung, dass sich alle Mitglieder dafür aussprechen, ermöglicht. Die Bestimmung ist so gefasst, dass grundsätzlich keine Ausnahmen bestimmter Themen bei der Beschlussfassung vorgesehen sind. Nähere diesbezügliche Bestimmungen können in der Geschäftsordnung des Boards getroffen werden.“ (ErläutRV 234 BlgNR 27. GP). **9**